

## Informationsblatt zur Anfertigung von Kopien

Nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive vom 26. Februar 1993 (GVBl. 11/93) kann die Benutzung durch die Abgabe von Kopien ergänzt werden, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Reproduktion von Archivgut ist eine freiwillige Dienstleistung, die im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Pflichtaufgaben, je nach Arbeitsanfall, auch nur eingeschränkt angeboten werden kann. Des Weiteren dürfen Reproduktionen von Archivgut grundsätzlich nur hergestellt werden, soweit eine Gefährdung oder Schädigung ausgeschlossen werden kann und keine Schutzfristen gelten (ausgenommen anonymisierte Dokumente). Aus diesen Regelungen ergibt sich:

1. Kopien werden nur ergänzungsweise, in der Regel für Ausstellungszwecke, als Rechtsnachweise in juristischen Verfahren oder als Vorlage für Veröffentlichungen (Editionen oder Anlagen zu wiss. Arbeiten), gefertigt. Dies bedeutet, dass Archivalien grundsätzlich im Archiv zu benutzen, vom Benutzer u.a. durch Anfertigung von Auszügen (Exzerpten), (Teil-) Abschriften auszuwerten sind und Kopien die Ausnahme bleiben. Ganze Akten oder Findbücher werden grundsätzlich nicht kopiert; das Anlegen von „Zweitarchiven“ ist aus Gründen des Datenschutzes oder des Urheberrechts und der Verwertungsrechte nicht zulässig. Es wird daher den Benutzern geraten, bei ihrem Zeitplan zu berücksichtigen, dass die Auswertung im Staatsarchiv stattfinden wird und nicht zu Hause anhand kopierter Akten.

2. Aus Zeitungen darf ohne Ausnahme nicht kopiert werden, da deren Bestand höchst gefährdet ist. Es ist auf Mikrofilmaufnahmen in Bibliotheken oder auch anderer Archive zu verweisen, von denen dort ggf. Rückvergrößerungen hergestellt werden können. Sind Filmaufnahmen bereits im Staatsarchiv Gotha vorhanden, können Readerprinter auszüge vor Ort hergestellt werden.

3. Karten, Pläne und Risse sowie Zeichnungen, Aquarelle usw. über das Format A3 hinaus werden grundsätzlich nicht kopiert, nur fotografische Aufnahmen einschließlich Dias und Scans (Originalgröße nur bis A3!) sind im Hause möglich.

4. Ist eine Anfertigung von Kopien aus konservatorischen oder technischen Gründen im Hause nicht möglich, besteht die Möglichkeit der Herstellung von Fotografien, Scans oder Diapositiven in den Werkstätten des Hauptstaatsarchivs in Weimar, mit entsprechenden Bearbeitungszeiten ist dabei zu rechnen (4-8 Wochen). Aufnahmen durch Privatpersonen sind wegen damit verbundener Urheber- und Verwertungsrechte nicht zulässig.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung über die Kennzeichnungspflicht (Quellenangabe) und den Genehmigungsvorbehalt des Staatsarchivs über die Weitergabe an Dritte bzw. die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Reproduktionen, die nicht ausdrücklich als Vorlagen für Publikationen bestellt wurden und mit einem Eigentumsstempel vorderseitig bedruckt sind.

6. Die Gebühren und Auslagen für Reproduktionen regeln sich nach der Allgemeinen bzw. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der obersten zuständigen Landesbehörde in der jeweils geltenden Fassung.

Eine juristische Überprüfung der bisherigen Praxis der Gebührenerhebung hat ergeben, dass zusätzlich zu den Einzelkosten für die Kopie oder den Scan 12,50 € je angefangener 15 min Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden müssen. Ausnahmen regelt das Verwaltungskostengesetz. Eine einzelne Schwarz-Weiß-Papierkopie in DIN A4 kostet demnach 12,80 € (siehe auch unter: <http://www.thueringen.de/th1/tsk/kultur/staatsarchive/rechtsgrundlagen/index.aspx>). Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Thüringer Staatskanzlei in Erfurt.